

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Dr. Franziska Brantner, Ulle Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/3348 –

Konsequenzen aus der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen nach Vorlage des Abschlussberichtes im August 2014**Vorbemerkung der Fragesteller**

Am 27. August 2014 hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, den Abschlussbericht der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland vorgelegt und ihn zusammen mit beteiligten Instituten – dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin), dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) und der Prognos AG – vorgestellt. Die Gesamtevaluation wurde im Jahr 2009 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Auftrag gegeben. Die Ehe- und Familienförderung hat ein jährliches Finanzvolumen von rund 200 Mrd. Euro (Stand: 2010). Dabei umfassen die an das Vorhandensein eines Kindes gekoppelten Leistungen wie beispielsweise das Kindergeld und die kindbedingten Freibeträge 125,4 Mrd. Euro und die ehebezogenen Leistungen rund 75 Mrd. Euro (Ehegattensplitting 20 Mrd. Euro, Hinterbliebenenversorgung 37 Mrd. Euro, beitragsfreie Mitversicherung für Ehegatten der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV – 10 Mrd. Euro). Ziel der Evaluation war es, die Effizienz und Effektivität der Ehe- und Familienförderung in Deutschland zu evaluieren.

Untersucht wurden die Leistungen hinsichtlich der Frage, inwieweit folgende familienpolitische Ziele erreicht werden: wirtschaftliche Stabilität, Vereinbarkeit von Familien und Beruf, Förderung und dem Wohlergehen von Kindern und unter dem Aspekt der Erfüllung von Kinderwünschen.

Die nun vorliegenden Ergebnisse der fünfjährigen Evaluation bieten eine wissenschaftlich fundierte, systematische und umfassende Diskussionsgrundlage für Reformen hin zu einer modernen und nachhaltigen Familienpolitik. Wenn- gleich die umfangreiche Evaluation im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode keine Erwähnung findet, so müssen dennoch aus den Ergebnissen der Evaluation Konsequenzen gezogen werden.

Allgemein

1. Plant die Bundesregierung Änderungen an einzelnen familienpolitischen Leistungen vorzunehmen, die über den in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf zur Einführung des Elterngeldes Plus mit dem Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit hinausgehen?

Wenn ja, welche, und in welchem Zeitrahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung befindet sich zu Fragen der Verbesserung von Familienleistungen in einem laufenden Abstimmungsprozess. Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

2. Plant die Bundesregierung, die Evaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen um wohlfahrtsökonomische Überlegungen auszudehnen, wie dies im Bericht zur Gesamtevaluation vorgeschlagen wurde?

Wenn nein, warum nicht?

Die entsprechende Passage im Abschlussbericht der Gesamtevaluation (S. 399) regt als methodische Ergänzung zu den vorhandenen Studien an, gesamtgesellschaftlich Kosten und Nutzen für die ehe- und familienbezogenen Leistungen zu prüfen und hierfür Kriterien zu entwickeln. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig entsprechende methodische Fragen.

3. Welche Planungen hat die Bundesregierung zur Fortsetzung der Evaluierung der Ehe- und Familienförderung, damit neue und reformierte Leistungen vergleichbar den jetzt evaluierten in ihrer (Wechsel-)Wirkung bewertet werden können?

Wenn die Bundesregierung lediglich die Leistungen im Einzelnen zu evaluieren gedenkt, wie begründet die Bundesregierung, dass diese nicht in ihrem Zusammenwirken evaluiert werden?

Die Bundesregierung hat aus den vorliegenden Studien und dem Abschlussbericht der Gesamtevaluation umfangreiche und aktuelle Erkenntnisse zur Funktionsweise der Leistungen in ihrem Zusammenwirken gewonnen und wird diese in Zukunft berücksichtigen.

4. Wenn die Bundesregierung eine Fortsetzung der Evaluation für neue und reformierte Leistungen plant, wie sehen die zeitlichen Planungen für diese aus?

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes und bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit, § 25 BEEG-neu, vorlegen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Autoren und Autorinnen des Endberichts zur Gesamtevaluation, dass es sich beim Nachteilsausgleich zwischen unterschiedlichen Familientypen um ein Querschnittsziel der Familienförderung handelt, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um bestehende Einkommensunterschiede zwischen Haushalten mit und ohne Kinder sowie zwischen unterschiedlichen Familientypen – Ein- und Mehrkindfamilien, Alleinerziehende, Familien in unterschiedlichen Phasen des Lebenszyklus – weiter auszugleichen?

Die Familienförderung der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, Familien in ihren vielfältigen Lebenswirklichkeiten wirksam und zielgenau zu unterstützen und Nachteile zwischen den verschiedenen Familientypen sowie zwischen Familien mit und ohne Kindern dort, wo sie bestehen, auszugleichen.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der Evaluation, dass die meisten der im Rahmen der Evaluation Befragten sich eher mehr staatliche Unterstützung, dies besonders für Alleinerziehende sowie Arbeitslose und Geringverdiener mit Kindern, wünschen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Wirtschaftliche Stabilität von Familien und Nachteilsausgleich

7. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um der Armutgefährdung in der Gruppe der Alleinerziehenden entgegenzuwirken, zumal diese Gruppe laut aktuellem Zensusbericht einem immer größeren Anteil in der Bevölkerung, innerhalb der Familien, einnimmt (vgl. Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013)?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind bis wann geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Alleinerziehende sehen sich besonderen Belastungen ausgesetzt und müssen außerordentliche Anstrengungen unternehmen, ihr Leben mit Beruf und Familie zu meistern und ihren Kindern gute Entwicklungsperspektiven zu geben.

Die Gesamtevaluation hat gezeigt, dass die Kinderbetreuung das Armutsrisko insbesondere von Alleinerziehenden senkt – um 19 Prozentpunkte – und von Alleinerziehenden häufiger als entscheidende Voraussetzung für eine Erwerbstätigkeit gesehen wird als von Paarfamilien.

Mit dem neuen Gesetz zum Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit, das zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, werden im Elterngeld auch Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht profitieren können. Für die Inanspruchnahme der Partnermonate und des Partnerschaftsbonus wird zukünftig nicht mehr an die Voraussetzungen der Alleinsorge bzw. des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts angeknüpft werden, sondern an den steuerlichen Entlastungsbetrag nach § 24b EStG.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Hält die Bundesregierung an ihrem im Koalitionsvertrag fixierten Vorhaben fest, den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anzuheben?

Wenn ja, bis wann, und auf welche Höhe?

Welche Kriterien werden zur Festsetzung der Höhe des Entlastungsbetrags herangezogen?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wie viele Alleinerziehende nutzen nach Erkenntnissen der Bundesregierung den Entlastungsfreibetrag, und in welchem prozentualen Verhältnis stehen diese zu anspruchsberechtigten Alleinerziehenden und Alleinerziehenden insgesamt, bei denen der Freibetrag nicht wirksam ist?

Im Jahr 2013 profitierten rund 1,1 Millionen Steuerpflichtige vom Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Für dasselbe Jahr beziffert der Mikrozensus die Anzahl der Alleinerziehenden auf rund 2,7 Millionen. Inwieweit die im Mikrozensus genannten Alleinerziehenden die Anspruchsvoraussetzungen für den Entlastungsbetrag erfüllen, lässt sich nicht feststellen.

10. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Alleinerziehenden, die vom steuerlichen Entlastungsbetrag nicht profitieren?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 7 und 21 verwiesen.

11. Wie plant die Bundesregierung, über das bisher geplante Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus und der flexibleren Elternzeit hinaus, ihr familienpolitisches Ziel, die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zu fördern, unter der Maßgabe zu erreichen, auch eine erhöhte wirtschaftliche Stabilität für Familien zu schaffen?

Neben finanziellen Unterstützungsleistungen sind familienfreundliche Arbeitsbedingungen und Arbeitszeitmodelle entscheidend, damit Mütter und Väter sich familiäre und berufliche Aufgaben partnerschaftlich teilen können. Mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ setzt sich die Bundesregierung in enger strategischer Kooperation mit Wirtschaft und Gewerkschaften für eine familienbewusste Arbeitswelt ein. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei eine innovative Arbeitszeitgestaltung und betriebliche Angebote für aktive Väter.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass manche Familien im unteren Einkommensbereich durch das Ehegattensplitting den Bezug von Arbeitslosengeld II vermeiden können, dadurch aber die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen sinkt, was langfristig gesehen nicht zur wirtschaftlichen Stabilität von Haushalten mit Kindern beiträgt?

Die Bundesregierung hat diese Einschätzung zur Kenntnis genommen.

13. Welche Maßnahmen im Bereich der Ehe- und Familienförderung plant die Bundesregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Stabilität konkret von Haushalten mit Kindern in der Bezugsgruppe Arbeitslosengeld?

Die Gesamtevaluation hat gezeigt, dass durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgelagerte Leistung Kindergeld mehr als 1 Million Familien nicht auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind. Damit hat das Kindergeld einen erheblichen Effekt in Hinsicht auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. In der Gesamtevaluation wurde den Wirkungen auch der Ressourcenaufwand gegenübergestellt, um eine Einschätzung zu ermöglichen, wie effizient die jeweiligen Leistungen sind. Im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende hält der Endbericht fest: „Im Sinne der relativen Effizienz steht der Kinderzuschlag an der Spitze der Rangfolge“.

Eine Ausweitung familienbezogener Leistungen im ALG (SGB III) und auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ist nicht vorgesehen.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Autoren des Gesamtberichtes, dass ehe- und familienbezogene Leistungen, wie das Ehegattensplitting oder die beitragsfreie Mitversicherung in der GKV, das Armutsrisiko von manchen Kindern erhöhen und die wirtschaftliche Stabilität von Familien gefährden, und daher zu reformieren sind?

Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung diesen Zusammenhang?

Wenn nein, welche Maßnahmen erachtet die Bundesregierung dann für sinnvoll, das Armutsrisiko für Familien zu senken?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der finanziell größte Teil der ehe- und familienbezogenen Leistungen die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit nicht befördert?

Die Gesamtevaluation hat gezeigt, dass insbesondere durch das Elterngeld eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt wird. Dies ist insbesondere daran zu erkennen, dass Väter mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen und Mütter dadurch in der vielfach gewünschten früheren Rückkehr in den Beruf unterstützen. Die Ermöglichung einer gleichzeitigen und gleich gewichtigen Erwerbs- und Familienarbeit, wie sie den mehrheitlichen Wünschen junger Eltern entspricht, hat jedoch auch das Elterngeld nicht befördert. Um dieses Ziel besser zu erreichen, wurde das Elterngeld Plus mit seinem Partnerschaftsbonus eingeführt.

16. Inwiefern plant die Bundesregierung eine Reform der ehebezogenen Leistungen (rund 75 Mrd. Euro), die nicht explizit an das Vorhandensein von Kindern gekoppelt sind?

Wenn ja, welche Leistungen sollen reformiert werden?

Wenn nein, wie begründen sie dies?

Eine Reform der ehebezogenen Leistungen ist zwischen den die Bundesregierung tragenden Koalitionspartnern nicht verabredet und ist daher von der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode derzeit nicht geplant.

17. Wann wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern in den Jahren 2015 und 2016 unterrichten, und ist nach Einschätzung der Bundesregierung davon auszugehen, dass sich das Existenzminimum von Kindern in den Jahren 2015 und 2016 erhöhen wird?

Wenn ja, wird die Bundesregierung in der Konsequenz daraus das Kinder-
geld erhöhen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird in Kürze den Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2016 (10. Existenzminimumsbericht) vorlegen. Anhand der dann vorliegenden Ergebnisse wird über mögliche Anpassungsmaßnahmen entschieden werden.

18. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung der gesetzliche Mindestlohn ab dem 1. Januar 2015 auf die Zahl der Haushalte mit Kindern im Transferleistungsbezug auswirken?

Die Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Transferleistungsbezug lassen sich aufgrund der Vielzahl von unterschiedlich wirkenden Faktoren derzeit nicht abschätzen.

19. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass die Leistungen mit einem vergleichsweise geringen fiskalischen Volumen (Kinderzuschlag, kindbezogener Anteil am Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld) sich durch eine hohe Effizienz bei der armutsreduzierenden Wirkung auszeichnen, während die kostenaufwendigeren Leistungen diesbezüglich nur mittelmäßig abschneiden?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Ergebnis (Fragen bitte einzeln beantworten)?

Die Bundesregierung hat aus den Studien der Gesamtevaluation wichtige Erkenntnisse gewonnen und wird diese in Zukunft berücksichtigen.

20. Inwiefern plant die Bundesregierung ausgehend von den Ergebnissen der Gesamtevaluation eine Reformierung des Kinderzuschlages?

Wenn ja, wie soll diese aussehen?

Wenn nein, wie begründet sie dies?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

21. Inwiefern plant die Bundesregierung ausgehend von den Ergebnissen der Gesamtevaluation eine Reformierung des Unterhaltsvorschusses?

Wenn ja, wie soll diese aussehen?

Wenn nein, wie begründet sie diese?

Änderungen am Unterhaltsvorschuss sind im Koalitionsvertrag nicht vereinbart. Derzeit werden Möglichkeiten für eine Regelung geprüft, mit denen der Aufwand für den parallelen Bezug von Unterhaltsvorschuss und von Leistungen nach dem SGB II vermieden werden könnten. Dadurch könnten Verwaltungsausgaben sowie der Bürokratieaufwand für die Eltern verringert werden.

22. Wie gedenkt die Bundesregierung die Probleme zu beheben, die sich daraus ergeben, dass dieselbe finanzielle Ausgangslage einer Familie zu unbestimmten Bewertungen, etwa der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit oder der sozialrechtlichen Bedürftigkeit, führen kann, insbesondere für Familien, in denen sich Eltern trennen?

Sofern die Frage auf eine Begründung abzielt, warum bei getrennt lebenden Familien für die Prüfung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen den familienfernen Elternteil einerseits und für die Prüfung der sozialrechtlichen Hilfebedürftigkeit des Kindes andererseits unterschiedliche Maßstäbe gelten, wird Folgendes festgehalten:

Für den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen den familienfernen Elternteil ist neben dem Bedarf des Kindes die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils entscheidend. Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners beinhaltet die Obliegenheit, alle verfügbaren Mittel unter größtmöglichem Einsatz der Arbeitskraft zu nutzen, um den Kindesunterhalt vollumfänglich leisten zu können. Neben dem tatsächlichen Einkommen ist für die Prüfung der Leistungsfähigkeit daher auch beachtlich, ob der Unterhaltsschuldner eine ihm zumutbare (zusätzliche) Erwerbstätigkeit unterlässt. Kommt der Unterhaltsverpflichtete seiner Erwerbsobligation nicht nach, muss er sich so behandeln lassen, als ob er ein Einkommen entsprechend seinen individuellen Fähigkeiten und tatsächlich bestehenden Erwerbsmöglichkeiten hätte (sog. fiktive Zurechnung). Dieses fiktive Einkommen wird dann für die Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt.

Für einen Anspruch auf existenzsichernde staatliche Leistungen – wie z. B. in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld – kommt es darauf an, ob das Kind hilfebedürftig ist, weil es seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (vgl. § 9 Absatz 1 SGB II). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 SGB II). Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer BG leben, sind auch Einkommen und Vermögen der Eltern und deren in der BG lebender Partner zu berücksichtigen (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Fiktive Einkommen können dagegen im Recht der Grundsicherung anders als im Unterhaltsrecht nicht berücksichtigt werden, da diese den verfassungsrechtlichen und den tatsächlichen Zweck der Existenzsicherung nicht erfüllen könnten. Denn nur bereite Mittel stehen zur Deckung der Existenzsicherungsbedarfe tatsächlich zur Verfügung. Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche und staatliche Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums verfolgen somit bereits unterschiedliche Zwecke.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

23. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der aktuelle Bedarf nach Kitaplätzen für unter Dreijährige (bundesweiter Durchschnittswert)?

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung geht von einem Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren auf 810 000 aus.

24. Geht die Bundesregierung von einem steigenden Bedarf an Kitaplätzen für unter Dreijährige aus?

Wenn ja, mit welchem Anstieg ist zu rechnen?

Derzeit liegen noch keine Erkenntnisse dazu vor, dass der Bedarf darüber hinaus weiter steigt.

25. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung die Finanzierung eines bedarfsgerechten und notwendigen Platzausbaus angesichts des Rechtsanspruchs für Plätze für unter Dreijährige über das Jahr 2016 gestaltet werden?

Die Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen ist Aufgabe der Länder und Kommunen, da sich die Bedarfe regional und lokal erheblich unterscheiden.

Der Bund beteiligt sich an den Investitionskosten und Betriebskosten für den Ausbau auf 810 000 Betreuungsplätze im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Der Bund hat bis zum Jahr 2014 einen Betrag von rund 5,4 Mrd. Euro zur Finanzierung von Investitions- und Betriebskosten zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2015 beteiligt er sich mit 845 Mio. Euro jährlich an den Betriebskosten. Mit dem „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ stellt der Bund weitere 550 Mio. Euro für Investitionen und in den Jahren 2017 und 2018 weitere 100 Mio. Euro an Betriebskosten zur Verfügung. In diesen beiden Jahren stehen insgesamt 945 Mio. Euro jährlich für Betriebskosten zur Verfügung.

26. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass Gelder, die vonseiten des Bundes investiert werden, in den Kitas vor Ort mit kommunaler Trägerschaft ankommen?

Dem Bund ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, Finanzhilfen direkt an die kommunale Ebene weiterzuleiten. Die Länder regeln und sichern in eigener Verantwortung die Finanzierung des Ausbaus vor Ort und rufen die Länderanteile bei den Investitionsprogrammen des Bundes ab. Die Länder sind verpflichtet, dem Bund regelmäßig über die Verwendung der Mittel, insbesondere über die Anzahl der bewilligten und der neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie die hierfür aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln, zu berichten. Dies umfasst auch die Vorlage von Projektlisten. Dies ergibt sich aus § 16 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

27. Plant die Bundesregierung die steuerliche Absetzbarkeit von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten, die nennenswerte Effekte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für bestimmte Einkommensgruppen hat, auszubauen, um ihr im Koalitionsvertrag formuliertes Ziel zu erreichen?

Wenn nein, warum nicht?

Aufwendungen für den Unterhalt der Familienangehörigen gehören zu den grundsätzlich nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten (§ 12 Nummer 1 EStG). Ihre steuerliche Berücksichtigung muss daher besonders geregelt werden.

Um Eltern die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Ausbildung oder Beruf zu erleichtern, war ab 2006 die Möglichkeit geschaffen worden, Kinderbetreuungskosten über die Regelung des Familienleistungsausgleichs (§ 31 i. V. m. § 32 Absatz 6 EStG) hinaus steuerlich geltend zu machen. Aus Vereinfachungs- und aus Gleichbehandlungsgründen können Kinderbetreuungskosten seit 2012 – unter Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge – nicht mehr wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern einheitlich als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten ist seither entfallen.

Aufgrund der erst in 2012 erfolgten Umstellung plant die Bundesregierung derzeit keine erneute Änderung.

Förderung und Wohlergehen von Kindern

28. Wann plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinderarmut wirksam zu bekämpfen, nachdem die im Mai 2014 vorgelegte Statistik der Bundesagentur für Arbeit eine Zunahme der Kinderarmut festgestellt hat (vgl. Bundesagentur für Arbeit, Mai 2014)?

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen (Fragen bitte einzeln beantworten)?

Die Bundesregierung bekämpft Kinderarmut wirksam. Der Endbericht zur Gesamtevaluation hält dazu fest: „Besonders wirksam im Hinblick auf die wirtschaftliche Stabilität sind die Subventionierung der Kinderbetreuung und das Kindergeld, besonders effizient wirken der Kinderzuschlag, der Unterhaltsvorschuss sowie der kindbezogene Anteil am Wohngeld.“ Der Endbericht zur Gesamtevaluation legt zudem dar, dass der beste Schutz vor Armut in der Erwerbstätigkeit der Eltern besteht. Damit kommt auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine große Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität der Familien zu. Deshalb ist auch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ein besonders wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

29. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Kinderarmut am wirksamen bekämpft werden kann, wenn beide Elternteile einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen?

Erachtet es die Bundesregierung in diesem Zusammenhang als notwendig, ehe- und familienbezogene Leistungen, die einer Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern im Wege stehen, zu reformieren (Fragen bitte einzeln beantworten)?

Die Familienleistungen tragen stark zur Verringerung der Armutsriskiken bei. So läge das Armutsriskiko von Kindern ohne die Familienleistungen und Sozialtransfers doppelt so hoch. Dennoch ist der beste Schutz vor Armut die Erwerbstätigkeit der Eltern. Teilen sich Eltern die familiären Aufgaben und die Erwerbsarbeit, fördert das kurz- und langfristig die wirtschaftliche Stabilität der Familie. Im Durchschnitt zeigt sich: Je höher die Erwerbstätigkeit beider Elternteile, desto geringer fällt in der Regel das Armutsriskiko aus.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Erfüllung von Kinderwünschen

30. Plant die Bundesregierung, unverheirateten Paaren den Zugang zu Leistungen des § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu ermöglichen, wie dies von der Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig am 15. Juni 2014 gegenüber der Tageszeitung „DER TAGESSPIEGEL“ geäußert wurde (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/kuenstliche-befruchtung-schwesig-will-kostenzuschuss-auch-fuer-unverheiratete/10045486.html)?

Nach § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben nur Personen, die miteinander verheiratet sind, einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur künstlichen Befruchtung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit Inkrafttreten der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ seit dem 1. April 2012 zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, ungewollt kinderlosen Paaren bei der Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Behandlungen ergänzende finanzielle Unterstützung zu gewähren – soweit die sonstigen Voraussetzungen nach § 27a SGB V erfüllt sind. Zur Änderung der Förderrichtlinie für die ergänzende finanzielle Unterstützung nichtverheirateter Paare ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

